

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) und (3) ...

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) und (3) ...

(3a) Abweichend von Abs. 3 Z 1 lit. a bis c beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf

1. 2,17%, sofern das monatliche Entgelt einen Betrag von 1 100 Euro nicht übersteigt;

2. 2,37%, sofern das monatliche Entgelt über 1 100 Euro bis zu 1 800 Euro beträgt;

3. 2,47%, sofern das monatliche Entgelt über 1 800 Euro bis zu 1 900 Euro beträgt;

4. 2,67%, sofern das monatliche Entgelt über 1 900 Euro bis zu 2 000 Euro beträgt;

5. 2,87%, sofern das monatliche Entgelt über 2 000 Euro bis zu 2 100 Euro beträgt;

6. 3,07%, sofern das monatliche Entgelt über 2 100 Euro bis zu 2 200 Euro beträgt;

7. 3,27%, sofern das monatliche Entgelt über 2 200 Euro bis zu 2 300 Euro beträgt;

8. 3,47%, sofern das monatliche Entgelt über 2 300 Euro bis zu 2 400 Euro beträgt;

9. 3,67%, sofern das monatliche Entgelt über 2 400 Euro bis zu 2 500 Euro beträgt,

der allgemeinen Beitragsgrundlage. Die jeweilige Differenz zwischen 3,87% und dem Beitragsteil nach den Z 1 bis 9 ist durch eine Leistung des Bundes aufzubringen. Diese ist dem Versicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3b) Abweichend von Abs. 3 Z 1 lit. d beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf

1. 0%, sofern das monatliche Entgelt einen Betrag von 1 100 Euro nicht übersteigt;
2. 0,17%, sofern das monatliche Entgelt über 1 100 Euro bis zu 1 800 Euro beträgt;
3. 0,27%, sofern das monatliche Entgelt über 1 800 Euro bis zu 1 900 Euro beträgt;
4. 0,47%, sofern das monatliche Entgelt über 1 900 Euro bis zu 2 000 Euro beträgt;
5. 0,67%, sofern das monatliche Entgelt über 2 000 Euro bis zu 2 100 Euro beträgt;
6. 0,87%, sofern das monatliche Entgelt über 2 100 Euro bis zu 2 200 Euro beträgt;
7. 1,07%, sofern das monatliche Entgelt über 2 200 Euro bis zu 2 300 Euro beträgt;
8. 1,27%, sofern das monatliche Entgelt über 2 300 Euro bis zu 2 400 Euro beträgt;
9. 1,47%, sofern das monatliche Entgelt über 2 400 Euro bis zu 2 500 Euro beträgt;

der allgemeinen Beitragsgrundlage. Die jeweilige Differenz zwischen 1,67% und dem Beitragsteil nach den Z 1 bis 9 ist durch eine Leistung des Bundes aufzubringen. Diese ist dem Versicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 **und 3** gelten auch für die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 4 und 5), für die pflichtversicherten Heimarbeiter und die diesen gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 7), für Entwicklungshelfer und Experten (§ 4 Abs. 1 Z 9) sowie für Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes und des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland (§ 4 Abs. 1 Z 11) mit der Maßgabe, daß der auf den Dienstgeber entfallende Teil des Beitrages vom Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, bzw. vom Auftraggeber im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1, **3 und 3a** gelten auch für die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 4 und 5), für die pflichtversicherten Heimarbeiter und die diesen gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 7), für Entwicklungshelfer und Experten (§ 4 Abs. 1 Z 9) sowie für Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes und des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland (§ 4 Abs. 1 Z 11) mit der Maßgabe, daß der auf den Dienstgeber entfallende Teil des Beitrages vom Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, bzw. vom Auftraggeber im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die

Geltende Fassung

Heimarbeit bzw. von der Entwicklungshilfeorganisation, in der die Pflichtversicherten beschäftigt oder ausgebildet werden, bzw. vom jeweiligen Träger nach dem Freiwilligengesetz zu tragen ist.

(5) bis (7) ...

Allgemeine Beiträge für Teilversicherte

§ 52. (1) Für Teilversicherte nach § 7 ist in den Versicherungen, in die sie einbezogen sind, unbeschadet der Sondervorschriften des § 71, als allgemeiner Beitrag der nach § 51 Abs. 1 in Betracht kommende Hundertsatz von deren allgemeiner Beitragsgrundlage zu entrichten. In der Unfallversicherung der öffentlichen Verwalter (§ 7 Z 3 lit. c) ist der Beitrag zur Gänze vom Versicherten zu tragen. Im übrigen gilt für die Aufteilung der Beiträge zwischen Versicherten und Dienstgebern § 51 Abs. 3 unbeschadet der Sondervorschriften des § 53.

(2) bis (4) ...

Beiträge für Versicherte, die in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen

§ 53a. (1) ...

(3) Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz stehen, haben hinsichtlich dieser geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einen Pauschalbeitrag zu leisten. Für jeden Kalendermonat beträgt dieser Pauschalbeitrag 14,12% der allgemeinen Beitragsgrundlage. Davon entfallen

a) auf die Krankenversicherung als allgemeiner Beitrag 3,87%,

b) auf die Pensionsversicherung als allgemeiner Beitrag 9,25% und als Zusatzbeitrag 1%.

(3a) und (4) ...

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 73. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

Heimarbeit bzw. von der Entwicklungshilfeorganisation, in der die Pflichtversicherten beschäftigt oder ausgebildet werden, bzw. vom jeweiligen Träger nach dem Freiwilligengesetz zu tragen ist.

(5) bis (7) ...

Allgemeine Beiträge für Teilversicherte

§ 52. (1) Für Teilversicherte nach § 7 ist in den Versicherungen, in die sie einbezogen sind, unbeschadet der Sondervorschriften des § 71, als allgemeiner Beitrag der nach § 51 Abs. 1 in Betracht kommende Hundertsatz von deren allgemeiner Beitragsgrundlage zu entrichten. In der Unfallversicherung der öffentlichen Verwalter (§ 7 Z 3 lit. c) ist der Beitrag zur Gänze vom Versicherten zu tragen. Im übrigen gilt für die Aufteilung der Beiträge zwischen Versicherten und Dienstgebern § 51 Abs. 3 **und 3a** unbeschadet der Sondervorschriften des § 53

(2) bis (4) ...

Beiträge für Versicherte, die in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen

§ 53a. (1) ...

(3) Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz stehen, haben hinsichtlich dieser geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einen Pauschalbeitrag zu leisten. Für jeden Kalendermonat beträgt dieser Pauschalbeitrag 14,12% der allgemeinen Beitragsgrundlage. Davon entfallen

a) auf die Krankenversicherung als allgemeiner Beitrag 3,87%, **wovon sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 2,17% beläuft und die verbleibende Differenz zum allgemeinen Beitrag durch eine Leistung des Bundes aufzubringen ist,**

b) auf die Pensionsversicherung als allgemeiner Beitrag 9,25% und als Zusatzbeitrag 1%.

(3a) und (4) ...

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 73. (1) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und 2 ist ein Betrag einzubehalten in Höhe von

1. 3,4%, wenn die auszunahlende Leistung einen Betrag von 1 100 Euro nicht übersteigt;

2. 3,6%, sofern die auszunahlende Leistung über 1 100 Euro bis zu 1 500 Euro beträgt;

3. 3,7%, sofern die auszunahlende Leistung über 1 500 Euro bis zu 1 600 Euro beträgt;

4. 3,9%, sofern die auszunahlende Leistung über 1 600 Euro bis zu 1 700 Euro beträgt;

5. 4,1%, sofern die auszunahlende Leistung über 1 700 Euro bis zu 1 800 Euro beträgt;

6. 4,3%, sofern die auszunahlende Leistung über 1 800 Euro bis zu 1 900 Euro beträgt;

7. 4,5%, sofern die auszunahlende Leistung über 1 900 Euro bis zu 2 000 Euro beträgt;

8. 4,7%, sofern die auszunahlende Leistung über 2 000 Euro bis zu 2 100 Euro beträgt;

9. 4,9%, sofern die auszunahlende Leistung über 2 100 Euro bis zu 2 200 Euro beträgt;

der auszunahlenden Leistung. Die jeweilige Differenz zwischen 5,1% und dem Betrag nach den Z 1 bis 9 ist durch eine Leistung des Bundes aufzubringen. Diese ist dem Pensionsversicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

(2) bis (5) ...

Beiträge in der Krankenversicherung von mit inländischen Pensionsleistungen vergleichbaren ausländischen Renten

- § 73a.** (1) Wird eine ausländische Rente bezogen, die vom Geltungsbereich
- der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder
 - der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb

(2) bis (5) ...

Beiträge in der Krankenversicherung von mit inländischen Pensionsleistungen vergleichbaren ausländischen Renten

- § 73a.** (1) Wird eine ausländische Rente bezogen, die vom Geltungsbereich
- der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder
 - der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb

Geltende Fassung

der Gemeinschaft zu- und abwandern und 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder

- eines auch Regelungen über die Krankenversicherung beinhaltenden bilateralen Abkommens über die soziale Sicherheit

erfasst ist, so ist, wenn ein Anspruch des Beziehers/der Bezieherin der ausländischen Rente auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, auch von dieser ausländischen Rente ein Krankenversicherungsbeitrag nach § 73 Abs. 1 zu entrichten. Dieser Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die ausländische Rente, unbeschadet allfälliger individueller Vereinbarungen mit dem ausländischer Träger über Modalitäten des Rententransfers, nach den gesetzlichen Bestimmungen ausbezahlt ist.

(2) bis (5) ...

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) und (2) ...

(2a) Der monatliche Beitrag für Selbstversicherte in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a beträgt **41,79** €, wovon auf die Krankenversicherung 27,3% und auf die Pensionsversicherung 72,7% entfallen. An die Stelle **des Betrages** von **41,79** € tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres **der** unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) **vervielfachte Betrag**.

(3) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

der Gemeinschaft zu- und abwandern und 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder

- eines auch Regelungen über die Krankenversicherung beinhaltenden bilateralen Abkommens über die soziale Sicherheit

erfasst ist, so ist, wenn ein Anspruch des Beziehers/der Bezieherin der ausländischen Rente auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, auch von dieser ausländischen Rente ein Krankenversicherungsbeitrag nach § 73 Abs. 1 **und 1a** zu entrichten. Dieser Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die ausländische Rente, unbeschadet allfälliger individueller Vereinbarungen mit dem ausländischer Träger über Modalitäten des Rententransfers, nach den gesetzlichen Bestimmungen ausbezahlt ist.

(2) bis (5) ...

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) und (2) ...

(2a) Der monatliche Beitrag für Selbstversicherte in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a beträgt **68,59** €, wovon auf die Krankenversicherung 27,3% und auf die Pensionsversicherung 72,7% entfallen. **Ein Betrag von 60,34 € ist vom/von der Selbstversicherten zu tragen, die Differenz zwischen 68,59 € und diesem Betrag ist durch eine Leistung des Bundes aufzubringen. Diese ist dem Versicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.** An die Stelle **der Beträge** von **68,59 € und 60,34 € treten** ab 1. Jänner eines jeden Jahres **die** unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) **vervielfachten Beträge**.

(3) bis (8) ...

Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2022

§ 760. Die §§ 51 Abs. 3a, 3b und 4, 52 Abs. 1, 53a Abs. 3 lit. a, 73 Abs. 1a, 73a Abs. 1 und 77 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Beitragssatz

Beitragssatz

§ 14f. (1) und (2) ...

§ 14f. (1) und (2) ...

(2a) Abweichend von Abs. 2 Z 1 beläuft sich die Leistung des/der Pflichtversicherten auf

1. 5,1%, sofern die Beitragsgrundlage einen Betrag von 1 100 Euro nicht übersteigt;

2. 5,3%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 100 Euro bis zu 1 800 Euro beträgt;

3. 5,4%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 800 Euro bis zu 1 900 Euro beträgt;

4. 5,6%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 900 Euro bis zu 2 000 Euro beträgt;

5. 5,8%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 000 Euro bis zu 2 100 Euro beträgt;

6. 6,0%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 100 Euro bis zu 2 200 Euro beträgt;

7. 6,2%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 200 Euro bis zu 2 300 Euro beträgt;

8. 6,4%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 300 Euro bis zu 2 400 Euro beträgt;

9. 6,6%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 400 Euro bis zu 2 500 Euro beträgt;

der Beitragsgrundlage. Zusätzlich zur Leistung des Bundes nach Abs. 2 Z 2 ist durch diesen die jeweilige Differenz zwischen 6,8% und der Leistung des/der Pflichtversicherten nach den Z 1 bis 9 aufzubringen. Diese ist dem Versicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

Beiträge zur Pflichtversicherung

Beiträge zur Pflichtversicherung

Geltende Fassung

§ 27. (1) und (1a) ...

(2) bis (6) ...

**Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)**

§ 29. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 27. (1) und (1a) ...

(1b) Abweichend von Abs. 1a Z 1 beläuft sich die Leistung des/der Pflichtversicherten auf

1. 5,1%, sofern die Beitragsgrundlage einen Betrag von 1 100 Euro nicht übersteigt;

2. 5,3%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 100 Euro bis zu 1 800 Euro beträgt;

3. 5,4%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 800 Euro bis zu 1 900 Euro beträgt;

4. 5,6%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 900 Euro bis zu 2 000 Euro beträgt;

5. 5,8%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 000 Euro bis zu 2 100 Euro beträgt;

6. 6,0%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 100 Euro bis zu 2 200 Euro beträgt;

7. 6,2%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 200 Euro bis zu 2 300 Euro beträgt;

8. 6,4%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 300 Euro bis zu 2 400 Euro beträgt;

9. 6,6%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 400 Euro bis zu 2 500 Euro beträgt,

der Beitragsgrundlage. Zusätzlich zur Leistung des Bundes nach Abs. 1a Z 2 ist durch diesen die jeweilige Differenz zwischen 6,8% und der Leistung des/der Pflichtversicherten nach den Z 1 bis 9 aufzubringen. Diese ist dem Versicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

(2) bis (6) ...

**Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)**

§ 29. (1) ...

(1a) Abweichend von Abs. 1 ist ein Betrag einzubehalten in Höhe von

1. 3,4%, wenn die auszahlende Leistung einen Betrag von 1 100 Euro nicht übersteigt;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2. 3,6%, sofern die auszunahlende Leistung über 1 100 Euro bis zu 1 500 Euro beträgt;

3. 3,7%, sofern die auszunahlende Leistung über 1 500 Euro bis zu 1 600 Euro beträgt;

4. 3,9%, sofern die auszunahlende Leistung über 1 600 Euro bis zu 1 700 Euro beträgt;

5. 4,1%, sofern die auszunahlende Leistung über 1 700 Euro bis zu 1 800 Euro beträgt;

6. 4,3%, sofern die auszunahlende Leistung über 1 800 Euro bis zu 1 900 Euro beträgt;

7. 4,5%, sofern die auszunahlende Leistung über 1 900 Euro bis zu 2 000 Euro beträgt;

8. 4,7%, sofern die auszunahlende Leistung über 2 000 Euro bis zu 2 100 Euro beträgt;

9. 4,9%, sofern die auszunahlende Leistung über 2 100 Euro bis zu 2 200 Euro beträgt;

der auszunahlenden Leistung. Die jeweilige Differenz zwischen 5,1% und dem Betrag nach den Z 1 bis 9 ist durch eine Leistung des Bundes aufzubringen. Diese ist dem Pensionsversicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

(2) ...

Beiträge in der Krankenversicherung von mit inländischen Pensionsleistungen vergleichbaren ausländischen Renten

- § 29a. (1) Wird eine ausländische Rente bezogen, die vom Geltungsbereich
- der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder
 - der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder
 - eines auch Regelungen über die Krankenversicherung beinhaltenden bilateralen Abkommens über die soziale Sicherheit

(2) ...

Beiträge in der Krankenversicherung von mit inländischen Pensionsleistungen vergleichbaren ausländischen Renten

- § 29a. (1) Wird eine ausländische Rente bezogen, die vom Geltungsbereich
- der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder
 - der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder
 - eines auch Regelungen über die Krankenversicherung beinhaltenden bilateralen Abkommens über die soziale Sicherheit

Geltende Fassung

erfasst ist, so ist, wenn ein Anspruch des Beziehers/der Bezieherin der ausländischen Rente auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, auch von dieser ausländischen Rente ein Krankenversicherungsbeitrag nach § 29 Abs. 1 zu entrichten. Dieser Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die ausländische Rente, unbeschadet allfälliger individueller Vereinbarungen mit dem ausländischen Träger über Modalitäten des Rententransfers, nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuzahlen ist.

(2) bis (5) ...

Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 30. (1) bis (3) ...

(4) Die Weiterversicherten haben für die Dauer der Versicherung einen Beitrag zu entrichten, der mit dem für die Pflichtversicherten geltenden Beitragssatz zu bemessen ist.

Vorgeschlagene Fassung

erfasst ist, so ist, wenn ein Anspruch des Beziehers/der Bezieherin der ausländischen Rente auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, auch von dieser ausländischen Rente ein Krankenversicherungsbeitrag nach § 29 Abs. 1 **und 1a** zu entrichten. Dieser Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die ausländische Rente, unbeschadet allfälliger individueller Vereinbarungen mit dem ausländischen Träger über Modalitäten des Rententransfers, nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuzahlen ist.

(2) bis (5) ...

Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 30. (1) bis (3) ...

(4) Die Weiterversicherten haben für die Dauer der Versicherung einen Beitrag zu entrichten, der mit dem für die Pflichtversicherten geltenden Beitragssatz zu bemessen ist. **§ 27 Abs. 1b ist nicht anzuwenden.**

Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2022

§ 393. Die §§ 14f Abs. 2a, 27 Abs. 1b, 29 Abs. 1a, 29a Abs. 1 und 30 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes****Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung**

§ 24. (1) ...

Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung

§ 24. (1) ...

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 beläuft sich die Leistung des/der Pflichtversicherten auf

1. 5,1%, sofern die Beitragsgrundlage einen Betrag von 1 100 Euro nicht übersteigt;

2. 5,3%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 100 Euro bis zu 1 800 Euro beträgt;

3. 5,4%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 800 Euro bis zu 1 900 Euro beträgt;

Geltende Fassung

(2) bis (6) ...

**Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)**

§ 26. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

4. 5,6%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 900 Euro bis zu 2 000 Euro beträgt;

5. 5,8%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 000 Euro bis zu 2 100 Euro beträgt;

6. 6,0%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 100 Euro bis zu 2 200 Euro beträgt;

7. 6,2%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 200 Euro bis zu 2 300 Euro beträgt;

8. 6,4%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 300 Euro bis zu 2 400 Euro beträgt;

9. 6,6%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 400 Euro bis zu 2 500 Euro beträgt;

der Beitragsgrundlage. Zusätzlich zur Leistung des Bundes nach Abs. 1 Z 2 ist durch diesen die jeweilige Differenz zwischen 6,8% und der Leistung des/der Pflichtversicherten nach den Z 1 bis 9 aufzubringen. Diese ist dem Versicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

(2) bis (6) ...

**Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)**

§ 26. (1) ...

(1a) Abweichend von Abs. 1 ist ein Betrag einzubehalten in Höhe von

1. 3,4%, wenn die auszahlende Leistung einen Betrag von 1 100 Euro nicht übersteigt;

2. 3,6%, sofern die auszahlende Leistung über 1 100 Euro bis zu 1 500 Euro beträgt;

3. 3,7%, sofern die auszahlende Leistung über 1 500 Euro bis zu 1 600 Euro beträgt;

4. 3,9%, sofern die auszahlende Leistung über 1 600 Euro bis zu 1 700 Euro beträgt;

5. 4,1%, sofern die auszahlende Leistung über 1 700 Euro bis zu 1 800 Euro beträgt;

6. 4,3%, sofern die auszahlende Leistung über 1 800 Euro bis zu 1 900

Geltende Fassung

(2) ...

Beiträge in der Krankenversicherung von mit inländischen Pensionsleistungen vergleichbaren ausländischen Renten

- § 26a.** (1) Wird eine ausländische Rente bezogen, die vom Geltungsbereich
- der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder
 - der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder
 - eines auch Regelungen über die Krankenversicherung beinhaltenden bilateralen Abkommens über die soziale Sicherheit

erfasst ist, so ist, wenn ein Anspruch des Beziehers/der Bezieherin der ausländischen Rente auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, auch von dieser ausländischen Rente ein Krankenversicherungsbeitrag nach § 26 Abs. 1 zu entrichten. Dieser Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die ausländische Rente, unbeschadet allfälliger individueller Vereinbarungen mit dem ausländischen Träger über Modalitäten des Rententransfers, nach den gesetzlichen Bestimmungen ausbezahlt ist.

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung*Euro beträgt;**7. 4,5%, sofern die ausbezahlende Leistung über 1 900 Euro bis zu 2 000**Euro beträgt;**8. 4,7%, sofern die ausbezahlende Leistung über 2 000 Euro bis zu 2 100**Euro beträgt;**9. 4,9%, sofern die ausbezahlende Leistung über 2 100 Euro bis zu 2 200**Euro beträgt,*

der ausbezahlenden Leistung. Die jeweilige Differenz zwischen 5,1% und dem Betrag nach den Z 1 bis 9 ist durch eine Leistung des Bundes aufzubringen. Diese ist dem Pensionsversicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

(2) ...

Beiträge in der Krankenversicherung von mit inländischen Pensionsleistungen vergleichbaren ausländischen Renten

- § 26a.** (1) Wird eine ausländische Rente bezogen, die vom Geltungsbereich
- der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder
 - der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder
 - eines auch Regelungen über die Krankenversicherung beinhaltenden bilateralen Abkommens über die soziale Sicherheit

erfasst ist, so ist, wenn ein Anspruch des Beziehers/der Bezieherin der ausländischen Rente auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, auch von dieser ausländischen Rente ein Krankenversicherungsbeitrag nach § 26 Abs. 1 **und 1a** zu entrichten. Dieser Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die ausländische Rente, unbeschadet allfälliger individueller Vereinbarungen mit dem ausländischen Träger über Modalitäten des Rententransfers, nach den gesetzlichen Bestimmungen ausbezahlt ist.

(2) bis (5) ...

Geltende Fassung**Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung**

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) Die Weiterversicherten haben einen Beitrag zu entrichten, der mit dem für die Pflichtversicherten geltenden Beitragssatz zu bemessen ist.

Vorgeschlagene Fassung**Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung**

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) Die Weiterversicherten haben einen Beitrag zu entrichten, der mit dem für die Pflichtversicherten geltenden Beitragssatz zu bemessen ist. **§ 24 Abs. 1a ist nicht anzuwenden.**

Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2022

§ 387. Die §§ 24 Abs. 1a, 26 Abs. 1a, 26a Abs. 1 und 27 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft.

Artikel 4**Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes****Allgemeine Beiträge**

§ 20. (1) bis (2a) ...

(3) Der monatliche Beitrag für Selbstversicherte nach § 7a beträgt hinsichtlich der Krankenversicherung **16,24 Euro**. An die Stelle **dieses Betrages tritt** ab 1. Jänner eines jeden Jahres, **erstmalig ab 1. Jänner 2016, der** unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) **vervielfachte Betrag**.

Allgemeine Beiträge

§ 20. (1) bis (2a) ...

(3) Der monatliche Beitrag für Selbstversicherte nach § 7a beträgt hinsichtlich der Krankenversicherung **19,43 Euro**. **Ein Betrag von 11,17 Euro ist vom/von der Selbstversicherten zu tragen, die Differenz zwischen 19,43 Euro und diesem Betrag ist durch eine Leistung des Bundes aufzubringen. Diese ist dem Versicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.** An die Stelle **der Beträge von 19,43 Euro und 11,17 Euro treten** ab 1. Jänner eines jeden Jahres **die** unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) **vervielfachten Beträge**.

Beiträge für Versicherte, die geringfügige Tätigkeiten ausüben

§ 20d. (1) Versicherte, die auch eine oder mehrere geringfügige Tätigkeiten nach § 1 ausüben, haben hinsichtlich dieser Tätigkeiten einen Pauschalbeitrag zu leisten. Für jeden Kalendermonat beträgt dieser Pauschalbeitrag **4,00%** der allgemeinen Beitragsgrundlage nach § 19a.

(2) und (3) ...

Beiträge für Versicherte, die geringfügige Tätigkeiten ausüben

§ 20d. (1) Versicherte, die auch eine oder mehrere geringfügige Tätigkeiten nach § 1 ausüben, haben hinsichtlich dieser Tätigkeiten einen Pauschalbeitrag zu leisten. Für jeden Kalendermonat beträgt dieser Pauschalbeitrag 4% der allgemeinen Beitragsgrundlage nach § 19a, **wovon sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 2,3% beläuft und die verbleibende Differenz zum allgemeinen Beitrag durch eine Leistung des Bundes aufzubringen ist.**

(2) und (3) ...

Geltende Fassung
Aufteilung der Beitragslast

§ 22. (1) bis (1d) ...

Vorgeschlagene Fassung
Aufteilung der Beitragslast

§ 22. (1) bis (1d) ...

(1e) Abweichend von Abs. 1 entfallen auf den/die Versicherte/n

1. 2,4%, sofern die Beitragsgrundlage einen Betrag von 1 100 Euro nicht übersteigt;
2. 2,6%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 100 Euro bis zu 1 800 Euro beträgt;
3. 2,7%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 800 Euro bis zu 1 900 Euro beträgt;
4. 2,9%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 900 Euro bis zu 2 000 Euro beträgt;
5. 3,1%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 000 Euro bis zu 2 100 Euro beträgt;
6. 3,3%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 100 Euro bis zu 2 200 Euro beträgt;
7. 3,5%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 200 Euro bis zu 2 300 Euro beträgt;
8. 3,7%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 300 Euro bis zu 2 400 Euro beträgt;
9. 3,9%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 400 Euro bis zu 2 500 Euro beträgt;

der Beitragsgrundlage. Die jeweilige Differenz zwischen 4,1% und dem Betrag nach den Z 1 bis 9 ist durch eine Leistung des Bundes aufzubringen. Diese ist dem Versicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

(1f) Abweichend von Abs. 1 und 1e entfallen auf den/die Versicherten nach § 1 Abs. 1 Z 7

1. 2,4%, sofern die Beitragsgrundlage einen Betrag von 1 100 Euro nicht übersteigt;
2. 2,6%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 100 Euro bis zu 1 500 Euro beträgt;
3. 2,7%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 500 Euro bis zu 1 600 Euro beträgt;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

4. 2,9%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 600 Euro bis zu 1 700 Euro beträgt;

5. 3,1%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 700 Euro bis zu 1 800 Euro beträgt;

6. 3,3%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 800 Euro bis zu 1 900 Euro beträgt;

7. 3,5%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 900 Euro bis zu 2 000 Euro beträgt;

8. 3,7%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 000 Euro bis zu 2 100 Euro beträgt;

9. 3,9%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 100 Euro bis zu 2 200 Euro beträgt;

der Beitragsgrundlage. Die jeweilige Differenz zwischen 4,1% und dem Betrag nach den Z 1 bis 9 ist durch eine Leistung des Bundes aufzubringen. Diese ist dem Versicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

(1g) Abweichend von Abs. 1a entfallen auf den/die Versicherte/n

1. 2,17%, sofern die Beitragsgrundlage einen Betrag von 1 100 Euro nicht übersteigt;

2. 2,37%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 100 Euro bis zu 1 800 Euro beträgt;

3. 2,47%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 800 Euro bis zu 1 900 Euro beträgt;

4. 2,67%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 900 Euro bis zu 2 000 Euro beträgt;

5. 2,87%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 000 Euro bis zu 2 100 Euro beträgt;

6. 3,07%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 100 Euro bis zu 2 200 Euro beträgt;

7. 3,27%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 200 Euro bis zu 2 300 Euro beträgt;

8. 3,47%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 300 Euro bis zu 2 400 Euro beträgt;

9. 3,67%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 400 Euro bis zu 2 500 Euro

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****beträgt,**

der Beitragsgrundlage. Die jeweilige Differenz zwischen 3,87% und dem Beitragsteil nach den Z 1 bis 9 ist durch eine Leistung des Bundes aufzubringen. Diese ist dem Versicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

(1h) Abweichend von Abs. 1b entfallen auf den/die Versicherte/n

- 1. 3,05%, sofern die Beitragsgrundlage einen Betrag von 1 100 Euro nicht übersteigt;**
- 2. 3,25%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 100 Euro bis zu 1 800 Euro beträgt;**
- 3. 3,35%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 800 Euro bis zu 1 900 Euro beträgt;**
- 4. 3,55%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 900 Euro bis zu 2 000 Euro beträgt;**
- 5. 3,75%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 000 Euro bis zu 2 100 Euro beträgt;**
- 6. 3,95%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 100 Euro bis zu 2 200 Euro beträgt;**
- 7. 4,15%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 200 Euro bis zu 2 300 Euro beträgt;**
- 8. 4,35%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 300 Euro bis zu 2 400 Euro beträgt;**
- 9. 4,55%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 400 Euro bis zu 2 500 Euro beträgt,**

der Beitragsgrundlage. Die jeweilige Differenz zwischen 4,75% und dem Beitragsteil nach den Z 1 bis 9 ist durch eine Leistung des Bundes aufzubringen. Diese ist dem Versicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

(1i) Abweichend von Abs. 1c entfallen auf den/die Versicherte/n

- 1. 0%, sofern die Beitragsgrundlage einen Betrag von 1 100 Euro nicht übersteigt;**
- 2. 0,17%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 100 Euro bis zu 1 800 Euro beträgt;**
- 3. 0,27%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 800 Euro bis zu 1 900 Euro**

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung***beträgt;*4. 0,47%, sofern die Beitragsgrundlage über 1 900 Euro bis zu 2 000 Euro
*beträgt;*5. 0,67%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 000 Euro bis zu 2 100 Euro
*beträgt;*6. 0,87%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 100 Euro bis zu 2 200 Euro
*beträgt;*7. 1,07%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 200 Euro bis zu 2 300 Euro
*beträgt;*8. 1,27%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 300 Euro bis zu 2 400 Euro
*beträgt;*9. 1,47%, sofern die Beitragsgrundlage über 2 400 Euro bis zu 2 500 Euro
*beträgt;**der Beitragsgrundlage. Die jeweilige Differenz zwischen 1,67% und dem Beitragsteil nach den Z 1 bis 9 ist durch eine Leistung des Bundes aufzubringen. Diese ist dem Versicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.*

(2) bis (6) ...

Beiträge in der Krankenversicherung von mit inländischen Pensionsleistungen (Ruhe- und Versorgungsbezüge) vergleichbaren ausländischen Renten

- § 22b. (1) Wird eine ausländische Rente bezogen, die vom Geltungsbereich
- der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder
 - der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder
 - eines auch Regelungen über die Krankenversicherung beinhaltenden bilateralen Abkommens über die soziale Sicherheit

erfasst ist, so ist, wenn ein Anspruch des Beziehers/der Bezieherin der ausländischen Rente auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, auch von

(2) bis (6) ...

Beiträge in der Krankenversicherung von mit inländischen Pensionsleistungen (Ruhe- und Versorgungsbezüge) vergleichbaren ausländischen Renten

- § 22b. (1) Wird eine ausländische Rente bezogen, die vom Geltungsbereich
- der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder
 - der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder
 - eines auch Regelungen über die Krankenversicherung beinhaltenden bilateralen Abkommens über die soziale Sicherheit

erfasst ist, so ist, wenn ein Anspruch des Beziehers/der Bezieherin der ausländischen Rente auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, auch von

Geltende Fassung

dieser ausländischen Rente der Dienstnehmeranteil des nach § 20 Abs. 1 bis 1d iVm den § 22 Abs. 1 bis **1d** und § 20 Abs. 2 und 2a zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrages zu entrichten. Dieser Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die ausländische Rente ausgezahlt wird.

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

dieser ausländischen Rente der Dienstnehmeranteil des nach § 20 Abs. 1 bis 1d iVm den § 22 Abs. 1 bis **1h** und § 20 Abs. 2 und 2a zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrages zu entrichten. Dieser Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die ausländische Rente ausgezahlt wird.

(2) bis (5) ...

Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2022

§ 271. Die §§ 20 Abs. 3, 20d Abs. 1 zweiter Satz, 22 Abs. 1e bis 1i und 22b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft.

Artikel 5**Bundesgesetz über einen Ersatz der Kosten einer Reduktion von Beitragssätzen im Bereich der Krankenfürsorgeeinrichtungen****Kostenersatz**

§ 1. (1) Der Bund ersetzt den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden mit Krankenfürsorgeeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG die Mindereinnahmen aus einer stufenweise Reduktion der am 1. Jänner 2022 in Geltung stehenden Beitragssätze für die Krankenfürsorge.

(2) Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass die stufenweise Reduktion der Beitragssätze in der Ausgestaltung

1. für Personen, die ein nach § 1 Z 1 bis 6, Z 8 bis 11, Z 13 bis 17 oder Z 19 bis 23 B-KUVG bezeichnetes Dienstverhältnis oder eine dort bezeichnete Funktion ausüben, dem § 22 Abs. 1 und Abs. 1e B-KUVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2022, und

2. für Personen mit einem Anspruch auf eine Pensionsleistung nach § 1 Abs. 1 Z 7, Z 12 oder Z 18 B-KUVG dem § 22 Abs. 1 und Abs. 1f B-KUVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2022

entspricht.

(3) Die Auszahlung des Kostenersatzes ist von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Krankenfürsorgeeinrichtungen beim Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu beantragen. Der Kostenersatz ist vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Richtlinie**

§ 2. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach Anhörung der Länder in einer Richtlinie die näheren Grundsätze über den gemäß § 1 Abs. 2 zu erbringenden Nachweis und über die Auszahlung und Abrechnung der Kostenersätze festzulegen.

Vollziehung

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, hinsichtlich des § 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Inkrafttreten

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft. Die Richtlinie nach § 2 kann bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit 1. Juli 2022 in Kraft treten.